Amtsblatt für den Landkreis

Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen



Oberallgäu

17. März 2021/Seite 24

51-90

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00-12.00 und 13.30-17.00 Uhr Dienstag: 8.00-13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00-12.00 und 13.30-16.00 Uhr Freitag: 8.00-12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Amtsblatt Nr. 17

Aufgrund von § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BavIfSMV) vom 05.03.2021 macht das Landratsamt Oberallgäu bekannt:

1. Die nach §28a Abs. 3 S. 12 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Oberallgäu an drei aufeinander folgenden Tagen den Wert ron 50 iibanahuittan Dia 7 Taga Ingidang batma

von 30 überschritten. Die 7-Tage-mzidenz beirug		
am 14.03.2021	am 15.03.2021	am 16.03.2021
66.0	65.4	72.4

2. Aufgrund dieser Überschreitungen gelten im Landkreis Oberallgäu ab dem 18.03.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt.

3. Diese Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 3 Nr. 2 12. BayIfSMV, längstens jedoch bis zum 28.03.2021.

Hinweise Insbesondere weisen wir auf die folgenden Regelungen hin (näheres

regeln die jeweiligen Vorschriften der 12.BayIfSMV):

Es ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 12. BayIfSMV sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel und nur für diese Zwecke zulässig.

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte

Es ist zusätzlich die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig (sog. ,,click-and-meet"); hierfür gilt Satz 4 Nr. 1 bis 4 12. BayIfSMV mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 12.

BavIfSMV zu erheben.

folgenden Voraussetzungen öffnen:

Kulturstätten Für Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Obiekte der Baverischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare

Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten gilt:

Diese können für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung unter

- a) die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandener Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
- b) für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht:
- c) der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;
- d) der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe vor § 2 12. BayIfSMV zu erheben.

Sonthofen, 16.03.2021

gez.: Ralph Eichbauer, Regierungsdirektor

Sonthofen, den 17. März 2021 gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin